



Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg • Postfach 3520 • D-91023 Erlangen

An alle

Einrichtungen der Universität

**Dienstreisen;
Nutzung von Billigflugtarifen bei Verlängerung der Reisedauer**

Anlage: FMS vom 21.08.2003 Gz. 24 - P 1700 - 105 - 28130/03 (Ablichtung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Universität gibt in der Anlage das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21. August 2003 über die reisekosten-, dienst- und unfallrechtliche Beurteilung der Nutzung von Billigflugtarifen bei Dienstreisen unter Verlängerung der Reisedauer mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Verlängert sich ein Aufenthalt am Geschäftsort vor oder nach dem Dienstgeschäft - besonders am Wochenende -, um einen günstigeren Flugpreis zu erhalten, ist zu beachten, dass Reisezeiten und Wartezeiten ohne Dienstleistung nicht als Arbeitszeit gewertet werden dürfen. Eine Ausweitung der Dienstreise über die zur Erledigung des Dienstgeschäfts erforderliche Dauer hinaus ist deshalb **nur mit Einverständnis des Dienstreisenden** möglich, der für die Zeit der Verlängerung Urlaub oder Freizeitausgleich in Anspruch nehmen müßte.

Für die gesamte Reisezeit von der früheren Anreise vor Beginn des Dienstgeschäfts bis zur späteren Abreise nach Beendigung des Dienstgeschäfts ist Tage- und Übernachtungsgeld zu gewähren, da eine Verlängerung der Dienstreise **nur in Betracht** kommt, **wenn dadurch** insgesamt **erhebliche Reisekosten eingespart** werden können. In entsprechenden Fällen ist deshalb bereits mit dem Antrag auf Genehmigung der Dienstreise der Preis für **beide Flüge nachzuweisen**, damit von der Reisekostenstelle eine Vergleichsberechnung erfolgen kann.

Dienstunfallschutz besteht bei einer Dienstreise auf dem **Hin- und Rückweg** zum Bestimmungsort **und während der dienstlichen Tätigkeit** am Bestimmungsort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Micheler
Ltd. Regierungsdirektor